

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Bau- und Umweltingenieurwesen in Teilzeit
- mit den beiden Vertiefungsrichtungen
„Bauingenieurwesen“ und „Umweltingenieurwesen“ -
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 29. April 2026

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Masterstudiums ist die Befähigung zur selbstständigen, kreativen und verantwortlichen Anwendung vertiefter wissenschaftlicher und interdisziplinärer Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf dem Gebiet des Bau- und Umweltingenieurwesens. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, anspruchsvolle Ingenieur Tätigkeiten in der Planung, Konstruktion und Ausführung von Projekten des Bau- und Umweltingenieurwesens eigenverantwortlich auszuüben. Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang.
- (2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und fundiertes mathematisch-naturwissenschaftliches Grundlagenwissen und sind befähigt, auch komplexe, fachübergreifende Aufgabenstellungen rasch einer Lösung zuzuführen. In den Bereichen ihrer vertieften Fachkompetenz können ihnen auch schwierige Tätigkeiten ohne längere Einarbeitungszeit verantwortlich übertragen werden.
- (3) Mögliche Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen finden sich in Ingenieur- und Planungsbüros, staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Industrie- und Handelsunternehmen (insbesondere aus der Bau-, Umwelt-, Energie-, Wasser- und Wohnungswirtschaft) sowie in Hochschulen und Forschungseinrichtungen

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, fachpraktische Kenntnisse,
Nachweis von Sprachkenntnissen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen technischen Studiengang im Bereich des Bauingenieurwesens oder des Umweltingenieurwesens oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission der Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik unter Beachten des Art. 86 BayHIG.
- b) ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1a) absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Ingenieur Tätigkeit erbracht. Über die Anerkennung von Nachweisen entscheidet die Prüfungskommission der Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik.
- c) Für den Masterstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen sind aus einem einschlägigen Bachelorstudium nachzuweisen:
 - a) in der Modulgruppe „Allgemeine Grundlagen“, bestehend aus Mathematik, Technischer Mechanik, Informatik, Bauphysik, Chemie, Werkstoffkunde, Baukonstruktion und Vermessungskunde zusammen mindestens 48 ECTS-Punkte
 - b) in den Modulgruppen „Bau- und Projektmanagement“ und „Recht“ zusammen mindestens 10 ECTS-Punkte
 - c) in den Modulgruppen „Wasserwesen, Abfallwirtschaft“, „Geotechnik“, „Verkehrswesen, Raumplanung“ und „Gebäudetechnik“ zusammen mindestens 26 ECTS-Punkte
 - d) aus einer der beiden Modulgruppen „Konstruktiver Ingenieurbau“ oder „Energie- und Verfahrenstechnik und deren Grundlagen“ und „ökologisches Bauen“ mindestens 22 ECTS-Punkte
- (2) Für diesen Studiengang, der in deutscher Sprache durchgeführt wird, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache bereits bei der Bewerbung nachzuweisen. Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sechs theoretische Studiensemester.
- (2) Es sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht

nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen des Bauwesens bzw. der Umwelttechnik von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**
Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 5 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- (Kernbereichs-)module und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung, auch für die Vertiefungsrichtungen „Bauingenieurwesen“ und „Umweltingenieurwesen“, festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Während des Masterstudiums muss jeder Studierende 70 ECTS-Punkte durch die Belegung von Pflicht-(Kernbereichs-) und Wahlpflichtmodulen erreichen. Davon müssen mindestens 30 ECTS-Punkte durch Kernmodule aus einer Studienrichtung erzielt werden. Die Wahl der Kernmodule bestimmt die Studienrichtung, in der der Abschluss erfolgt.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät, die Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 7 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich eine Master-Präsentation an. Dabei sollen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeit mündlich präsentieren. Die 30-minütige Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die anschließend in einem 30-minütigen Gespräch ergänzende Fragen stellen können. Voraussetzung für die Präsentation ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation muss bestanden werden und fließt mit 20% notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird die Präsentation mit ungenügend bewertet, so kann sie einmalig innerhalb eines Monats wiederholt werden.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

ECTS	European Credit Transfer	schrP	Schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden	mP	mündliche Prüfung
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation
S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht	PB	Praktikumsbericht
S	Seminar	eTN	erfolgreiche Teilnahme
SU	seminaristischer Unterricht	BA	Bachelorarbeit
Ü	Übung	MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum	PoP	Portfolioprüfung

Begründung der Anwesenheitspflicht

Modulnr. / Kurs- Nr.	Kurs	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit
BUT-5	Ausgewählte Kapitel der Wasserwirtschaft	Das Modul wird als PStA mit Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und mündlicher Prüfung durchgeführt (PoP). Die Präsentationen und die mündliche Prüfung können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn die aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Einzelne Präsentationstermine (ca. 3 bis 4) und mündliche Prüfung	Abwesenheit bei Präsentationsterminen wird mit der Teilnote 5 gewertet. Bei Abwesenheit bei der mündlichen Prüfung wird das Modul als nicht bestanden gewertet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.11.2025 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 29.04.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 30.04.2026

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 30.04.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.04.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.04.2026.